

Antrag auf Notbetreuung in Kindertagesstätten/ Horten/ Kindertagespflege

Für Kinder von Eltern, die die Kriterien der Anlage 1 erfüllen wird eine Notbetreuung zur Verfügung gestellt. Dafür ist eine Bestätigung des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit des/der entsprechenden Mitarbeiters/in erforderlich.

1. Angaben über das Kind

Familienname:	Vorname:
geboren am:	
wohnhaf/ Adresse:	
Kita/ Hort/ Kindertagespflegestelle:	
Notbetreuung wird benötigt ab:	

	Antragsteller/in 1 (A 1)
Name/ Vorname In welchem struktur-relevanten Bereich sind Sie tätig? (siehe Anlage 1) Für Alleinerziehende: In welchem Bereich sind Sie tätig? Welche Tätigkeit nehmen Sie dort wahr? Telefon/ e-mail	
	Antragsteller/in 2 (A 2)
Name/ Vorname In welchem Bereich sind Sie tätig? Welche Tätigkeit nehmen Sie dort wahr? Telefon/ e-mail	

Antragsteller sind: ☐ A 1 von dem anderen Personensorgeberechtigten (A 2) dauernd getrennt lebend
☐ A 1 ist alleinerziehend (nicht mit dem Kindesvater zusammen lebend)/ verwitwet

- ☐ Sofern Sie alleinerziehend sind; erläutern Sie bitte kurz, warum der Kindesvater nicht die Betreuung übernehmen kann:

- ☐ Hiermit gestatte ich die elektronische Einsicht in das Melderegister zur Einholung von Informationen für den Zweck der Prüfung des Antrages.
- ☐ Hiermit gestatte ich eine telefonische Rücksprache mit dem/ den Arbeitgeber/n für den Zweck der Prüfung des Antrages.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben und erklären, dass Ihnen keine anderen Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

 Datum / Unterschrift Antragsteller/in 1

 Datum / Unterschrift Antragsteller/in 2

Regelungen für Notbetreuung ab dem 27. April:

- Grundvoraussetzung für eine Notfallbetreuung ist, dass beide Sorgeberechtigten, im Falle alleiniger Ausübung des Sorgerechts die sorgeberechtigte Person, in den nachgenannten kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind **und** eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können. Ab **27.04.2020** ist es unter den vorstehend genannten Bedingungen ausreichend, wenn ein Elternteil in diesen Bereichen arbeitet, um Anspruch auf die Notbetreuung zu haben:
 - a) im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe sowie Versorgung psychisch Erkrankter
 - b) als Erzieherin und Erzieher oder Lehrerin Lehrer in der Notfallbetreuung
 - c) zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie in der Bundes-, Landes und Kommunalverwaltung
 - d) bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr
 - e) der Rechtspflege
 - f) im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereiche
 - g) der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung)
 - h) der Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und Versorgungswirtschaft
 - i) als Lehrerin oder Lehrer für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
 - j) der Medien (incl. Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung)
 - k) in der Veterinärmedizin,
 - l) für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal
 - m) Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind
- Ab **27.04.2020** können auch Alleinerziehende, die nicht in kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind, eine Notfallbetreuung nutzen, sofern der Kindesvater für die Betreuung nicht zur Verfügung steht.
- Es gilt in allen Fällen folgende Einschränkung: Es besteht für diese Familien nur Anspruch auf die Notfallbetreuung, wenn keine andere Betreuungsmöglichkeit gegeben ist. Wenn z.B. der andere Elternteil nicht berufstätig ist oder in Heimarbeit, entfällt dieser Anspruch.
- Um einen Notbetreuungsplatz zu erhalten ist es weiterhin erforderlich, einen entsprechenden Antrag inkl. Arbeitgeberbescheinigung(en) im Vorfeld der Betreuung vorzulegen. Der Antrag muss von den jeweiligen Arbeitgebern der Eltern bestätigt werden.
- Eltern, die bereits einen genehmigten Antrag auf Notbetreuung haben, brauchen keinen neuen Antrag zu stellen.
- Weiterhin können auch Kinder im Rahmen einer Einzelfallprüfung in die Notbetreuung aufgenommen werden, wenn das Kindeswohl dies erfordert. Die entsprechende Prüfung übernimmt der Allgemeine Soziale Dienst des Amtes für Jugend und Soziales.
- Die Notbetreuung soll im Regelfall in der regulären Kita/ Kindertagespflegestelle des Kindes stattfinden.
- Die Notbetreuung gilt nur für Kinder, die keine Krankheitssymptome zeigen und keinen Kontakt zu infizierten Personen gehabt haben.
- Die Anträge reichen Sie bitte wie folgt ein:
 - o per e-mail an kitabetreuung@frankfurt-oder.de
 - o per FAX an 552-5099
 - o persönlich - Briefkästen Amt für Jugend und Soziales im Oderturm
 - o Telefonische Nachfragen: 552 – 5045/ 5119/ 5108